

BERICHT

über die

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND RECHNUNGSPRÜFUNG

zum 31. Dezember 2014 der

Hemayat Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende

1090 Wien Sechsschimmelgasse 21

Wien, 25. März 2015

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und

Steuerberatungsgesellschaft Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1, 1010 Wien Telefon: +43 (1) 53737 Telefax: +43 (1) 53737-53

HG Wien, FN 96046w

www.bdo.at



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prüfbericht	1 - 3
Bestätigungsvermerk	4 - 7
Beilagen:	
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2014	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014	[]
Sonstige Beilagen:	
Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2014	111
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2014	IV
Angaben über die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse	٧
Zusammensetzung der Forderungen aus Subventionen zum 31. Dezember 2014	VI
Zusammensetzung der Subventionen und Spenden 2014	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen	VIII



An die Mitglieder des Leitungsorgans des Hemayat Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 des Vereins

Hemayat Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende Wien

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung

Vom Leitungsorgan des Vereins Hemayat Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 bestellt.

Der Verein, vertreten durch das Leitungsorgan, schloss mit uns einen Vertrag über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen kleinen Verein im Sinne des § 21 Abs 1 Vereinsgesetzes, der freiwillig einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unter sinngemäßer Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung (§§ 190 bis 193 Abs 1 und §§ 193 bis 216 UGB) erstellt. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs 1 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung.

Die in § 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Bestimmungen des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten beachtet wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.



Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Februar bis März 2015 überwiegend in den Räumen des Vereins in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag Beatrix Pausz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VIII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Verein und uns als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten kommen § 275 UGB und § 24 Abs 4 VerG zur Anwendung. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen und mittelgroßen Gesellschaft) und § 24 Abs 4 VerG gegenüber dem Verein aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in den Beilagen III bis VII enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben in den Beilagen.



3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Vereinsstatuten und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den vertretungsbefugten Mitgliedern des Leitungsorgans unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Leitungsorgans oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Vereins

Hemayat Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende Wien

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Rechnungsjahr.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber dem Verein aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Leitungsorgans für den Jahresabschluss und die Buchführung

Das Leitungsorgan des Vereins ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.



Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Leitungsorgan vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage des Vereins für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 25. März 2015

BDO Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

BDO Austria GmbH

Mag Beatrix Pausz Wirtschaftsprüfer

Kohlmarkt 8 - 10

ppa Mag Michaela Slach-Putz

Wirtschaftsprüfer



5. Bericht über die Rechnungsprüfung

Wir haben die Rechnungsprüfung des Vereins

Hemayat Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende Wien

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt.

Verantwortung des Leitungsorgans für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen und mittelgroßen Gesellschaft) und § 24 Abs 4 VerG gegenüber dem Verein aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontroll-



system, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß, ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, kamen nicht vor.

Wien, am 25. März 2015

BDO Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

BDO Austria GmbH

Mag Beatrix Pausz (Wirtschaftsprüfer

Kohletarkt 8 - 10 , 1010 Wien ppa Mag Michaela Slach-Putz

Wirtschaftsprüfer

7

Jahresabschluss

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Bilanz zum 31. Dezember 2014.

Hemayat Betreuungszenttum für Folter- und Kriegsüberlebende Sechsschimmelgasse 21, 1090 Wien

AKTIVA						PASSIVA
		Vergleichs- zahlen 2013				Vergleichs- zahlen 2013
	EUR.	TEUR		EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen Sachanlagen andera Anjanen Betriehe.			A. Eigenkapital Vereinskapital am 01.01:2014	1,417,97		<u>.</u> - !
und Geschäftsqusstattung	2.516;33	64	Janresgewinn Vereinskapital am 31.12.2014	82,23	1,500,20	D 1-
B. Umlaufvermögen I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rücklagen Rücklage für Therapiestünden		46,500,00	24.
sonstige, Forderungen und Vermögensgegenstände.	166,131,82	176	C. Sonderposten auf Grund von			
 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 	73,164,73	45	Sachzuwendungen zum Anlagevenmögen		2,506,33	Ŕļ
	239.296,55	240			1	
			D. Verbindlichkeiten			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			 Verbindlichkeiten Honorare 	78:034:11		109
න්තුම්ම	2,860,71	-	2. Darjehensverbinglichkeiten	77.000,00		85.
		<u>,</u> .	3. sonstige Verbindlichkeiten,			
			davon aus Steuern EUR 6.210,70		•	
			(31,12,2013; TEUR 1)			
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		****	
			EUR 0,00 (31.12.2013: TEUR 5)	8,460,95	-	Ö
					163,492,06	200
			E. Rechnungsabgrenzungsposten		39,675,90	9
	244,673,59	243			244,673,59	243

Ocer, 25.8. 15 Gelde M.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2014

					Vergleichs-
					zahlen 2013
			EUR	EUR	TEUR
1.		Subventionen und Spenden	,	492.543,56	494
2.		sonstige betriebliche Erträge		į	
		übrige		69,548,21	77
3.		Personalaufwand			
	a)	Gehälter angestellte Dienstnehmer	-92,659,98		-90
	b)	Frele Dienstnehmer	-76.377,05		-85
	c)	Werkverträge	-262,200,50		-266
	d)	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene	The second section of the sec		,200,
	.,	Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige			
		Abgaben und Pflichtbeiträge	-45.648.62		-47
	e)	sonstige Sozialaufwendungen	-990,00		Ó
	~		0,00,00	-477.876,15	-488
4.		Abschreibungen auf Sachanlagen		-3.539,33	- 1,00
5.		sonstige betriebliche Aufwendungen		-0:044 ¹ 00	->
Ψ,		übrige		-58.305,45	æn.
6.		Betriëbserfolg ≕	-	-56.505,45	-60
٠,		Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 5		22.370,84	05
7.		sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-		20
8.		Finanzerfolg =	-	211,39	U
Ų,		Zwischensumme aus Ziffer 7		2014.52	_
9.			-	211,39	0
3.		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit =			
10.		Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		22.582,23	20
		Auflösung Rücklagen		0,00	4
11.		Zuweisung zu Rücklagen	-	-22.500,00	-24
12.		Jahresgewinn		82,23	Ó
13.		Gewinnvortrag aus dem Verjahr	4	1.417,97	1
14.		Bilanzgewinn	· •	1.500,20	1

Ocor, 25.3, 15 Coc 20 11 Wil, 25.3, 15 Friedre Hrm

Saldenliste Bilanzform

Firma

Verein zur Betreuung von Folter und Kriegsüberlebenden

Mandant

HEMAYAT

Periode

1.2014 - 12.2014

Salden per 31.12.2014

Währung EURO

Aktiva

Αŀ	AKTIVa					
Α	An	lage	evermög	gen		
	I	lmi	nateriell	e Vermögensgegenstände	•	
	II	Sac	chanlage	en		
			0100	Büro-und Geschäftsausstattung	2,516,33	
		1		ücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, eßlich der Bauten auf fremden Grund		
		2	technisc	che Anlagen und Maschinen		
		3	andere A	Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen		
		4	geleistet	te Anzahlungen und Anlagen in Bau		
	Zwi	sche	nsumme	Sachanlagen		<u>2.516,33</u>
	Ш	Fin	anzanla	gen		
Sun	nme	Anl	agevermö	igen		<u>2.516,33</u>
В	Un	nlau	fvermög	gen		
		1	`	ngen aus Subventionen		
			2300	Forderungen aus Subventionen	134.349,36	
					<u>134.349,36</u>	
		2	Forderu	ngen gegenüber verbundenen Unternehmen		
		3		ngen gegenüber Unternehmen, mit denen ein ungsverhältnis besteht		
		4	sonstige	e Forderungen		
			2400	Sonstige Forderungen	31.782,46	
					<u>31.782,46</u>	
	Zwi	sche	nsumme	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<u>166.131,82</u>
			2700	Kassa	4.933,75	
			2820	Erste Bank	68.219,28	
			2830	Erste Bank Zwischenfinanzierung	11,70	
	Zwi	sche	nsumme	Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		73.164,73
Sur	nme	Um	laufvermö	ögen		<u>239.296,55</u>
С	Re	chn	ungsab	grenzungsposten		
			2900	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.860,71	
Sur	nme	Red	hnungsa	bgrenzungsposten		<u>2.860,71</u>
— Su	mm	e	Aktiva		2	44.673, <u>59</u>
					_	

Passiva

A	Eiç	genkapit	al		
	ı	Nennka	pital (Grund-, Stammkapital)		
	II	-	oosten auf Grund von Sachzuwendungen zum ermögen		
		9100	Sonderposten auf Grund von Sachzuwendungen	2.506,33	
		1 gebu	undene		
		2 nich	t gebundene		
	Zwi	schensum	me Sonderposten auf Grund von Sachzuwendungen zum Anlagevermögen		<u>2.506,33</u>
	111	Gewinn	rücklagen		
		9200 1 ges e	Rücklage für statutengemäße Verwendung stzliche Rücklage	46.500,00	
		2 satz	ungsmäßige Rücklage		
		3 and	ere Rücklagen		
	Zwi	schensum	me Gewinnrücklagen		46.500,00
	IV	Bilanzg	ewinn (Bilanzverlust)		
		9390	Jahresgewinn/Jahresverlust	82,23	
		9391	Gewinn/Verlustvortrag a/Vorjahren	1.417,97	
	Zwi	schensum	me Bilanzgewinn (Bilanzverlust)		<u>1.500,20</u>
Sui	mme	Eigenkap	ital		<u>50.506,53</u>
В	Un	versteu	erte Rücklagen		
C	Rü	ckstellu	ngen		
D	Ve	rbindlich	ıkeiten		
		3120	Verbindlichkeiten Darlehensgeber	77.000,00 77.000,00	
		3303	Verbindlichkeiten Honorare 2014	78.031,11 <u>78.031,11</u>	
		3300	Verbindlichkeiten	2.250,16	
		3700	Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	6.210,79 <u>8.460,95</u>	
Su	mme	Verbindli	chkeiten		163.492,06
Ε	Re	chnungs	sabgrenzungsposten		
		3900	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	30.675,00	
Su	mme	Rechnun	gsabgrenzungsposten		<u>30.675,00</u>
Su	ımm	e Pas	siva	2	44.673 <u>,59</u>
 Dif	ffere	enz - Vor	läufiges Ergebnis		0,00

Kon	Kontroll-GuV			Firma Mandant Periode	Verein zur Betreuung von Folter und Kr HEMAYAT 1.2014 - 12.2014	riegsüberlebe	nden
Salde	n bis	31. Dezem	ber 2014	Währung	EURO		
01	Ums	atzerlöse	÷				
		4001	Subventionen Ifd			289.132,67	
		4003	Projekteinnahmen "	CARE"		43.284,37	
		4500	Spenden ungewidm			154.854,12	
		4501	Spenden gewidmet			5.272,40	
			_				<u>492.543,56</u>
02			en des Bestands a h nicht abrechenb		und unfertigen Erzeugnissen Ingen		
03	ande	ere aktivi	erte Eigenleistung	en			
04	sons	stige betr	iebliche Erträge				
	а		aus dem Abgang v vermögen mit Ausn		· Zuschreibung zum inanzanlagen		
	b	Erträge	aus der Auflösung	von Rücks	tellungen		
	С	übrige					
		4800	Sonstige Erträge			1.226,16	
		4900	Rückvergütungen Ife	d		68.322,05	
						69.548,21	
							69.548,21
05			en für Material und leistungen	l sonstige t	pezogene	·	
06		onalaufv	-				
	b	Gehälte	er				
		6200	Gehälter Angestellte	a		-92.659,98	
						<u>-92.659,98</u>	
	С	Freie D	ienstnehmer				
		6500	Honorar Verwaltung	ı FDN		-1.495,00	
		6502	Honorare Projekt "C	<u>-</u> "		-335,95	
		6801	Honorare Psychothe			-22.481,10	
		6811	Honorare Dolmetsc	h Ifd FDN		-52.065,00	

			<u>-92.659,98</u>
С	Freie D	ienstnehmer	
	6500	Honorar Verwaltung FDN	-1.495,00
	6502	Honorare Projekt "CARE" FDN	-335,95
	6801	Honorare Psychotherapie Ifd FDN	-22.481,10
	6811	Honorare Dolmetsch Ifd FDN	-52.065,00
			<u>-76.377,05</u>
d	Werkve	erträge	
	6800	Honorare Psychotherapie Ifd Selbstständig	-177.488,00
	6804	Honorare Ärztliche Betreuung lfd. Selbstständige	-7.711,00
	6808	Honorare Supervision Ifd	-7.030,00
	6810	Honorar Dolmetsch Ifd Selbstständige	-13.035,50
	6814	Honorare Shiatsu Ifd Selbstständige	-3.725,00
	6816	Honorare Kunsttherapie	-3.047,00
	6818	Honorare Verwaltung	-15.809,50
	6821	Honorare Projekt "CARE"	-34.354,50
			<u>-262.200,50</u>
е		ndungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie ntgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	
	6600	Gehaltsabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge lfd.	-26.014,72
	6610	Abgaben Freie Dienstnehmer Ifd	-19.633,90
			<u>-45.648,62</u>

	f	sonstig	e Sozialaufwendungen		
		6750	Aus-und Fortbildung	-990,00	
		0,00	, as and , ordinaring	<u>-990,00</u>	
					477 076 45
					<u>-477.876,15</u>
07	Absc	hreibung	gen		
	а	Sachan	naterielle Gegenstände des Anlagevermögens und lagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das setzen und Erweitern eines Betriebes		
		7010	Abschreibung auf Anlagegüter	~545,15	
		7030	Betriebs- und Geschäftsausstattung	-2.994,18	
				-3.539,33	
	b	out Com	anotënda dae Umlaufuarmë gano payvoit diago die im		
	IJ	Unterne	enstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im ehmen üblichen Abschreibungen überschreiten		
					-3.539,33
00		Alara badul	inhiinha Aufricandiimeen		
80	sons	tige betri	iebliche Aufwendungen		
	а	Steuern	soweit sie nicht unter Z 21 fallen		
	b	übrige			
		7200	Wartung und Instandhaltung	-402,74	
		7300	Porto Ifd.	-587,03	
		7345	Fahrtspesen Klienten Ifd	-5.848,50	
		7381	Telefongebühren Ifd	-1.395,58	
		7400	Miete	-22.962,84	
		7401	Gas-u.Stromkosten	-4.128,43	
		7402	Miete und BK ant.Projekt "CARE"	-5.040,00	
		7410	Leasing	-418,80	
		7420	Lizenzgebühren	-47,88	
		7500	Kosten für Benefizveranstaltungen	-4.177,08	
		7600	Werbeaufwand	-482,04	
		7610 7620	Sonstige Aufwendungen Büromaterial lfd	-1.970,61 -3.161,56	
		7622	Matrialaufwand Projekt "CARE"	-3.783,01	
		7700	Versicherung	-339,32	
		7750	Rechts- und Beratungsaufwand	-1.800,00	
		7780	Mitgliedsbeiträge	-1.295,00	
		7790	Spesen des Geldverkehrs	-465,03	·
				<u>-58.305,45</u>	
					-58.305,45
09	Zwis	chensum	nme aus Z 1 bis 8		22.370,84
10	Erträ	ige aus B	eteiligungen		
11			nderen Wertpapieren und Ausleihungen des		
40		_	vermögens, davon aus verbundenen Unternehmen		
12	sons	itige Zins	en und ähnliche Erträge		
		8100	Zinserträge aus Bankguthaben	211,39	
	а	davon a	nus verbundenen Unternehmen		
					<u>211,39</u>
13	Frträ	ige aus d	em Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		
. •			eren des Umlaufvermögens		
14			en aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des gens, davon sind gesondert auszuweisen		

15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen		*
16	Zwischensumme aus Z 10 bis 15		<u>211,39</u>
17	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		22.582,23
18	außerordentliche Erträge		
19	außerordentliche Aufwände		
20	außerordentliches Ergebnis		<u>0,00</u>
21	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
22	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		22.582,23
23	Auflösung unversteuerter Rücklagen		
24	Auflösung von Kapitalrücklagen		
25	Auflösung von Gewinnrücklagen		
26	Zuweisung zu unversteuerten Rücklagen		
27	Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
	8800 Zuweisung an Rücklagen	-22.500,00	
			<u>-22.500,00</u>
28	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
29	Bilanzgewinn/Bilanzverlust		<u>82,23</u>



Rechtliche Verhältnisse

Name:

Hemayat-Verein zur Betreuung von Folter-

und Kriegsüberlebenden in Österreich

Sitz/Geschäftsanschrift:

1090 Wien, Sechsschimmelgasse 21

Geschäftsjahr:

1. Jänner bis 31. Dezember

Zweck des Vereines:

Förderung von Aktivitäten, die zur Verhinderung von

Folter- und Kriegsleiden beitragen

Medizinische, psychologische und psychotherapeutische Beratung von Folter- und Kriegsüberlebenden, die sich in

Österreich aufhalten:

Organe:

Generalversammlung

Vorstand

Geschäftsführung Rechnungsprüfer Schiedsgericht

Organische VertreterInnen:

Vorstand

Obfrau:

Drⁱⁿ Friedrun HUEMER

Stellvertreter:

Martin SCHENK

Kassier:

Erwin KLASEK

bis 10.10.2014

Schriftführerin:

seit 11.10.2014

Martin GERHARDUS

bis 10.10.2014

Drⁱⁿ Bibiane LEDEBUR

Nikolaus KUNRATH

seit 11.10.2014

Jana KAUNITZ

bis 10.10.2014

Hannes PFLAUM

seit 11.10.2014

Stellvertreter: Kooptiert:

Dr Siroos MIRZAEI

Geschäftsführerin:

Dr Cecilia HEISS

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein ist eine gemeinnützige Eichrichtung im Sinne des §§ 34 ff BAO und daher gemäß § 5 Z 6 KStG von der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer befreit.

Hinsichtlich der Lohnabgaben wird der Verein beim Finanzamt Wien 9/18/19 Klosterneuburg unter der Steuernummer 257/7000 erfasst.

Zusammensetzung der Forderungen aus Subventionen zum 31. Dezember 2014

Europäischer Flüchtlingsfond(EEE) :	2013 <u>EUR</u>	2013 <u>EUR</u>
Europäischer Flüchtlingsfond(ECE) -	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Europäischer Flüchtlingsfond(ECE) ·		
	LII)		
ſ	Projekt 2011	0,00	30.000,00
Γ	Projekt 2012	30.000,00	75.000,00
Γ	Projekt 2013	78.890,00	0,00
		108.890,00	105.000,00
Bundesministerium für Innere	?\$		
	•	•	10.000,00
	•		10.507,68
	Projekt 2013		0,00
		19.459,36	20.507,68
Österreishische Arheitsgemei	nschaft für		
_		4 000 00	4.000,00
Kenabilitation Licht ins Dunk	еі	4.000,00	4.000,00
Dritte Wiener Vereins-Sparca	sse Privatstiftung		
"Erste Stiftung"	J	2.000,00	3.000,00
-			
		134.349,36	132.507,68
Österreichische Arbeitsgemei Rehabilitation "Licht ins Dunk Dritte Wiener Vereins-Sparcas	el"		20.50 4.00 3.00

Zusammensetzung der Subventionen und Spenden

	2014	2013
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
EFF	157.780,00	150.000,00
BMI	44.758,40	52.538,40
Bundeskanzleramt/Frauen	5.000,00	5.000,00
BMWFJ	3.000,00	3.000,00
FSW	25.500,00	25.000,00
MA 17	21.224,00	20.808,00
OeNB	2.000,00	2.500,00
Licht ins Dunkel	4.000,00	4.000,00
UNO	6.870,27	10.670,43
amnesty international	4.000,00	4.000,00
Forschungsprojekt LB	0,00	0,00
Erste Stiftung	15.000,00	15.000,00
Summe Subventionen	289.132,67	292.516,83
Projekteinnahmen "CARE"	43.284,37	6.875,63
Projekteinnahmen "Vielfalter"	0,00	5.000,00
Projekteinnahmen "RD-Foundation Vienna für 2015	20.000,00	0,00
	63.284,37	11.875,63
abzüglich Projekteinnahmen für Folgejahr	-20.000,00	0,00
Summe Projekteinnahmen	43.284,37	11.875,63
Spenden gewidmet	5.272,40	0,00
Spenden ungewidmet	165.529,12	199.834,46
abzüglich Spenden für Folgejahr	-10.675,00	-10.000,00
Summe Spenden ungewidmet	154.854,12	189.834,46
	·	
Summe Subventionen und Spenden	492.543,56	494.226,92



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten k\u00f6nnen nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. F\u00fcr den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verst\u00e4ndigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.
 - 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmun jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mittellungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.
 - 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten
- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Berufsberechtigten Wahrung Datengeheimnisses. zur des überlassenes Material (Datenträger, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Der Verpflichtung Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. der Betroffenen bzw. Registrierung Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, k\u00f6nnen die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung k\u00fcndigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein im Zweifel stets anzunehmender Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen außer in Fällen des Abs 5 nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahresateuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 gleichgültig aus welchem Grunde mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
 - 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber auf die Rechtslage hingewiesen damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiteren Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- (2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.
- (3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte nach Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- (7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.
- (8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen
- (9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
 - 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
 - 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen
- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

- (4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.
- (5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.
 - 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten
- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.
- (2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten: a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
- Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftraggeber ersteilten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
- Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer. Grunderwerbsteuer.
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren, c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit
- Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen kommenden Betracht wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die

- 19. Umfang und Ausführung des Auftrages
- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbernessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten T\u00e4tigkeiten, insbesondere Feststellungen \u00fcber das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.
- (4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Telles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8,3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

- 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.
- (2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
- der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.
- der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.
- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.
- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen
- (a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

- zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.